Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 27 (1920)

Heft: 8

Rubrik: Zoll- und Handelsberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Volkswirtschaft zu investieren. Das Geld, das wir für solche Aufgaben aufwenden, ist nicht ausgegeben, es arbeitet weiter in unserer Wirtschaft, ermöglicht uns, damit wieder Geld zu verdienen und unsern Unterhalt zu fristen.

Zu einer der kleineren Aufgaben unserer schweizerischen Volkswirtschaft, Kapital in derselben nutzbringend anzulegen, gehört auch die Schaffung einer festen Anlage der Schweizer Mustermesse. Die Form dieser Institution, wie sie vorliegt, dürfen wir als eine glückliche bezeichnen. Nicht nur wird das Geld nicht einfach ausgegeben und verbraucht, sondern es werden dagegen Werte geschaffen, die unvergänglich berufen sind, Nutzen für die Allgemeinheit zu stiften. Aber auch der Umstand, daß die Leitung dieses rein geschäftlichen Unternehmens nicht politischen Erwägungen, sondern gesunden, geschäftlichen Grundsätzen unterstellt werden soll, bedeutet eine Kursänderung, die wir alle, mag man politisch denken wie man will, nur begrüßen können. Wir anerkennen den Wert der politischen Parteien für die demokratische Staatsform voll und ganz und, wie eingangs erwähnt, so lange, als die glückliche Verteilung der Machtverhältnisse kein Uebergewicht zuläßt; große, kulturelle, auch soziale Aufgaben sollen diese Parteien auch fernerhin lösen helfen. Wo es sich aber um Fachfragen wirtschaftlicher Art handelt, würden diese Machthaber im Staate sicherlich der Sache den besten Dienst leisten, die Arbeiten den Fachleuten zu überlassen, die derartige Dinge gewohnt sind, fachlich und sachlich zu behandeln.

Wir möchten daher unserer aufrichtigen Genugtuung Ausdruck geben, daß mit der Gründung der Genossenschaft Schweizer Mustermesse und der ihr gewährten Rechtsform ein Weg beschritten wurde, der in der ältesten Demokratie als der allein gangbare für wirtschaftliche Aufgaben der Allgemeinheit Zukunft haben muß. Dabei ist vor einer Einmischung in die privaten Rechte des Bürgers dringend zu warnen; diejenigen Aufgaben allein, die von einzelnen Mitgliedern des Staates nicht gelöst zu werden vermögen, haben Anspruch darauf, von der Gesamtheit in Angriff genommen zu werden. Werden diese Maximen im wirtschaftlichen Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft befolgt, so ist uns, trotz aller Widerwärtigkeiten der Zeit, um unsere wirtschaftliche Zukunft nicht bange. Ein Volk, das arbeitet, muß wieder seinen Platz in der Weltwirtschaft einnehmen können, auch unter veränderten Verhältnissen, denen wir nun entgegensehen.

Zoll- und Handelsberichte

Ein- und Ausfuhr von Textilwaren im Januar 1920.

Die mit einem * versehenen Positionen sind sowohl in der Einfuhr wie auch in der Ausfuhr angegeben.

I. Einfuhr.

	1920 q	1919 q	1918 q
Baumwolle			
341 Baumwolle, roh	8,170	5,396	33,724
*347/349 Garne, roh, einfach 1)	4,012	1,674	1,795
350/355 — — gezwirnt	993	1,322	1,203
*360/363 Gewebe, glatt oder geköpert, roh 11)	3,169	5,103	4,248
373 Tüll, glatt	94	52	168
Andere Textilwaren			
434 Seidenabfälle	2,307	318	2,124
*435 Peignée	649	706	1,209
436 Grège	338	36	369
*438a Organzin	599	403	981
*438b Trame	533	342	671
446 Kunstseide	344	354	381
455 Wolle, roh	4,337	1,968	5,559
*462/463 Kammgarn, roh	141	147	625
474/475b Wollgewebe, gebleicht etc.	1,092	1,490	2,471
508a Strohgeflechte, roh	2,502	1,605	677
530/532 Leibwäsche, aus Baumwolle etc.	209	276	282
*537/545 Wirk- und Strickwaren	410	148	302
546/548 Herrenkleider	955	64	257
549/552 Damenkleider	98	51	362

1) Bis Nr. 19 1920: 372 q; Nr. 20 bis 119 1920: 3139 q.
11) Nr. 360 12 kg und mehr per 100 Quadratmeter 1920: 235 q; Nr. 361 6 bis 12 kg per 100 Quadratmeter 1920: 2313 q.

II. Ausfuhr.

	q	q	q
Baumwolle			
*347/349 Garne, roh, einfach 1)	3,138	—	1,755
356 Garne, gebleicht	42	—	264
*357 — gefärbt	174	—	673
*359 Garne f. d. Detailverkauf	93	—	329
*360/363 Gewebe, glatt oder geköpert, roh 11)	4,679	1	1,492
364 Gewebe, glatt oder geköpert, gebleicht	1,469	29	454
365 Gewebe, glatt oder geköpert, gefärbt	657	3	440
366 Gewebe, glatt oder geköpert, bedruckt	266	262	499
367 Gewebe, glatt oder geköpert, buntgewebt	266	10	358
376 Plattstichgewebe	230	42	239
384 Kettenstichstick.: Vorhänge	115	60	313
385 — andere	39	5	157
386 Plattstichstick.: Besatzart.	3,361	875	6,591
387 — Tüll	99	44	191
388 — andere	1,022	653	623
Seide und Seidenwaren			
*435 Peignée	90	138	363
*436 Grège	88	—	54
437 Florettseide, ungezwirnt	271	126	227
*438a Organzin	261	—	250
*438b Trame	286	1	264
439 Florettseide, gezwirnt	1,022	508	1,017
446 Kunstseide	317	31	366
447b Seidenwaren: am Stück	2,252	428	1,768
449 Bänder	650	430	642
Verschiedene Textilwaren			
462/463 Kammgarn, roh	827	103	880
508b Strohgeflechte, bearbeitet	489	458	674
511 Strohwaren, feine etc.	495	256	514
*537/545 Wirk- und Strickwaren	777	429	633

1) Bis Nr. 19 1920: 470 q; Nr. 20 bis 119 1920: 2606 q.
11) Nr. 360 12 kg und mehr per 100 Quadratmeter 1920: 903 q; Nr. 361 6 bis 12 kg per 100 Quadratmeter 1920: 2412 q.

Orientierung über die wichtigsten Ausfuhrfragen. Die Leitung der Schweizer Mustermesse hatte laut „Messebulletin" das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement ersucht, für die Dauer der Mustermesse Beamte nach Basel zu delegieren, die über die wichtigsten Exportfragen Auskunft erteilen könnten. Das Volkswirtschaftsdepartement hat dem Wunsche in richtiger Einschätzung der Bedeutung der Mustermesse entsprochen. Während der ganzen Mustermesse sind Vertreter der Behörden anwesend, und zwar für die Tage vom 20. bis 24. April Herr Immer, Chef der Sektion für Ausfuhr des Volkswirtschaftsdepartements und für die übrige Zeit die Chefs einzelner Gruppen der Sektion für Ausfuhr. Die Messeleitung hofft dadurch sowohl Verkäufern wie Käufern einen Dienst erweisen zu können.

Im weiteren hat das Volkswirtschaftsdepartement der Direktion der Mustermesse folgende sehr willkommene Orientierung über die wichtigsten Ausfuhrfragen zur Verfügung gestellt:

„Grundsätzlich stehen heute noch alle Waren unter Ausfuhrverbot. Für bedeutend mehr als die Hälfte der Zolltarifpositionen sind aber generelle Ausfuhrbewilligungen erteilt. Das neueste Verzeichnis der generellen Ausfuhrbewilligungen, abgeschlossen auf 20. Februar 1920, enthält die nach Zollkategorien und -Positionen geordneten ausfuhrfreien Waren. Es kann bei der eidgenössischen Oberzolldirektion und auch direkt bei der Kreiszolldirektion Basel bezogen werden. Dieses Verzeichnis enthält im Anhange die Vorschriften über die Ausfuhr von Verpackungsmaterial, über den gebrochenen Transit, über Privatsendungen und Liebesgabenpakete nach dem Auslande.

Soweit eine Ware noch unter dem Ausfuhrverbot steht, ist ihre Ausfuhr nur mittels einer besonderen Ausfuhrbewilligung gestattet, die für Nahrungs- und Genußmittel, Tiere und Düngstoffe vom Bureau für Ausfuhr des eidgenössischen Ernährungsamtes in Bern, für die übrigen Waren von der Sektion für Ausfuhr des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes in Bern ausgestellt wird. Es ist noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß das schweizerische Ausfuhrgesuch nicht vom

ausländischen Käufer, sondern vom schweizerischen Verkäufer zu stellen, und daß die Uebertragung von Ausfuhrbewilligungen verboten ist. Die Erledigung der Ausfuhrgesuche erfolgt in der Regel, sofern das Gesuch richtig ausgefertigt ist, umgehend, so daß infolge des Ausfuhrverbotes Verzögerungen in der Belieferung des ausländischen Käufers nicht zu befürchten sind."

Im einzelnen wird, die Textilindustrie betreffend, noch folgendes bemerkt:

1. „Betreffend Textil- und Luxuswaren können die Besucher der Mustermesse namentlich darauf hingewiesen werden, daß keiner Ausfuhrbewilligung bedürfen: Waren aus Seide, Baumwollwatte, veredelte Feingewebe (bis zum Gewicht von 6 kg per 100 Quadratmeter, Tüll (mit Ausnahme von Rohtüll, Pos. 373), Stickereien aller Art, Spitzengewebe, Decken, Bänder, Shawls aus Baumwolle und Wolle, Posamentierwaren, Wirk- und Strickwaren und bestickte Konfektion.

Für nachstehende Artikel besteht ein Ausfuhrverbot, doch können Ausfuhrbewilligungen regelmäßig erteilt werden: Veredelte Baumwoll- und Wolltücher; Baumwoll- und Wollkonfektion.

Freier Handelsverkehr mit Frankreich. Das Amtsblatt der französischen Regierung veröffentlichte ein Dekret, wonach der freie Handel mit den Ländern Zentraleuropas wieder eröffnet wird, nach einem allgemeinen Tarif. Es wird hinzugefügt, daß, wenn durch die Herkunft der Waren aus diesen Ländern zum allgemeinen Tarif für irgendeine notwendige Industrie eine Bedrohung entsteht, ein Dekret, das sich auf das Gesetz vom 6. Mai 1916 stützt, genügt, um diesen Waren den Vorzug des allgemeinen Tarifs zu entziehen.

Stimmungsäußerung aus Belgien über den Handelsverkehr mit Deutschland. Der deutsche Handelsvertragsverein läßt sich aus dem Ausland ständig Nachrichten über die Stimmung der Warenkäufer gegenüber den deutschen Lieferanten zugehen. Hieraus ergibt sich, daß die Abnehmerkreise in allen Ländern nicht gut auf das jetzige deutsche Handelsgebaren zu sprechen sind.

So schreibt ein Vertrauensmann über den Handelsverkehr mit Belgien:

Die unbedingte Notwendigkeit, die Ausfuhr unserer Fertigfabrikate immer mehr wieder zu beleben und so schnell wie möglich bis an die äußerste Grenze des Erreichbaren zu steigern, dürfte wohl allgemein erkannt sein. Sie allein gestattet es uns, fremde Werte zu gewinnen, die unsere traurige Markentwertung bessern und mit denen wir den gewaltigen Bedarf an Nahrungsmitteln und Rohstoffen bezahlen können.

Wenn diese Markentwertung uns die Einfuhr erschwert, so gibt sie uns anderseits auch für die Ausfuhr eine Vorzugsstellung, die uns die Möglichkeit gibt, im Auslande Preise zu erzielen, die für den Inlandskonsum kaum erschwinglich erscheinen müssen. Wir kennen Massenartikel der Metallindustrie, für die heute in Belgien der 60fache Vorkriegspreis gezahlt wird.

Der lange Krieg und die Grausamkeit, mit der er geführt wurde — ob mit Recht oder Unrecht, soll hier nicht berührt werden — haben es fertig gebracht, daß heute der Deutsche in fast der ganzen Welt aufs grimmigste gehaßt ist. Es wäre die Wiederanknüpfung der wirtschaftlichen Verbindungen geradezu unmöglich, wenn nicht der gewaltige Durst und Hunger nach Waren aller Art auch den grimmigsten Gegner zwänge, jede Gefühlspolitik beiseite zu schieben und die reale Notwendigkeit allein ihren Weg gehen zu lassen. Diese Lage allein läßt uns die Möglichkeit, wieder auf dem Weltmarkt zu erscheinen mit der Hoffnung, dort unsern Platz auch dauernd wieder einzunehmen, nachdem die ersten und schwierigsten Momente überwunden und die alten Verbindungen wieder angeknüpft wurden. Und diesen günstigen Augenblick mißbrauchen zahlreiche deutsche Industrielle zu Geschäftsgebaren, die es in kurzer Zeit dahin bringen werden, den alten guten Ruf der deutschen Geschäftswelt zu untergraben und unser Zukunftsgeschäft ernstlich zu gefährden.

Heute kauft der Ausländer unsere Fabrikate zu jedem geforderten Preis und unter allen Bedingungen, weil er die Waren unbedingt nötig hat. Kommen aber wieder normalere Zeiten, dann wird er voraussichtlich deutsche Waren soweit nur möglich boykottieren.

Wenn sich heute kaum noch ein deutscher Fabrikant findet, der bereit ist, bindendes Angebot zu machen, auch dann nicht, wenn es sich um sofort mögliche Lieferungen handelt, so mag dies noch eine gewisse Berechtigung haben. Die täglich steigenden Preise der Rohstoffe, die Unsicherheit des Arbeitsmarktes machen in vielen Fällen jede feste, auch kurzfristige Abmachung unmöglich. Hier können wir uns auch darauf berufen, daß wir nur dem Beispiel der englischen und amerikanischen Konkurrenz folgen. Dieses früher undenkbare Geschäftsgebaren wird aber zu einem unentschuldbaren Fehler in dem Augenblick, wo fertig zum Versand liegende Waren endgültig zum Tagespreis zur Verfügung gestellt und berechnet werden, aber dann doch nicht abgeliefert, selbst nachdem die verlangte Vorausbezahlung erfolgte und dadurch die Ware unbestreitbar Eigentum des Käufers geworden ist. Es sind uns Fälle bekannt, daß in dieser Form im November gekaufte und bezahlte Waren, als versandfertig avisiert, heute noch, also vier Monate nachher, nicht abgesandt wurden. Bei jeder Reklamation verlangte der deutsche Verkäufer weitere Zuschläge, sandte aber nicht, selbst wenn diese zugestanden wurden. Das ist doch der reine Diebstahl! Solche Fälle drohen geradezu zu einem System zu werden.

Und dann die geforderte Zahlungsweise: hier in Belgien in französischen oder gar Schweizerfranken — weshalb nicht gleich in Dollars? — Es erschwert das Geschäft an sich schon sehr, wenn in einem Lande Zahlung in fremder Devise verlangt wird, es wird aber zu direktem Unsinn, wenn man vom belgischen Käufer Zahlung in französischen Franken verlangt, wo doch der belgische Franken 4 bis 5 Prozent Mehrwert hat als der französische. Und in den uns bekannten Fällen, wo Zahlung in Schweizerfranken verlangt wurde, kam dadurch der Preis um mehr als 100 Prozent höher als der für gleichwertige inländische Fabrikate.

Um uns kurz zusammenzufassen: Deutschland muß ausführen, mit möglichster Einschränkung des Inlandkonsums.

Die deutschen Exporteure dürfen dabei nicht vergessen, daß sie fast überall auf dem Weltmarkt nicht geliebt, sondern grimmig gehaßt sind.

Darum müssen sie alles vermeiden, was diese Lage noch verschlimmern kann und im Gegenteil die weitgehendsten Konzessionen machen, welche sie als Lieferanten wieder angenehm machen können."

* * *

Klagen über das Geschäftsgebaren deutscher Lieferanten laufen sozusagen aus allen Ländern ein, wo Geschäftsabschlüsse mit deutschen Bezugsquellen abgeschlossen worden sind. Nicht zuletzt sind es Abnehmer in der Schweiz und in andern neutralen Ländern, die fortwährend schlimme Erfahrungen machen.

Zum Handelsverkehr mit Deutschland. Hierüber schreibt ein Freund unseres Blattes aus New-York:

Der Artikel in den „Mitteilungen" vom 10. März über „Vertragstreue", von Herrn Dir. Winter, Richterswil, ist sehr zeitgemäß. Wir haben hier leider die gleichen Erfahrungen gemacht und jeder von Deutschland zurückkehrende amerikanische Kaufmann beklagt sich über die Unzuverlässigkeit deutscher Geschäftsleute.

Wem die vor dem Kriege vorbildliche deutsche Gründlichkeit und Zuverlässigkeit bekannt war, dem erscheint das heutige Geschäftsgebaren ein psychologisches Rätsel. Man sollte denken, daß es im Interesse der deutschen Industrie, des Handels, in der Tat des ganzen deutschen Lebens und Fortkommens liegen sollte, nicht nur den neutralen, sondern auch dem heute nicht mehr feindlichen Ausland gegenüber, jede Anstrengung zu machen, das frühere Zutrauen wieder zu gewinnen. Anstatt dessen begegnet man Haß, Eifersucht und leider auch der so verhaßten preußischen Arroganz, welche durch Einschüchterung und Maßregeln Geschäftsverbindungen zu erzwingen sucht, jedoch das Gegenteil erreicht.

Die Grundbedingung erfolgreichen Außenhandels liegt darin, die Mentalität des Käufers zu erfassen. Deutschlands Außenhandel vor dem Kriege ist durch Anpassungsfähigkeit zur Blüte gelangt. Drastische Verbandsregeln, von oben herab diktierte Maßnahmen, welche dem individuellen Fabrikanten jede Bewegungsfreiheit unterbinden, theoretische Ansichten, die Welt sei hungrig auf deutsche Produkte und der Glaube, man sei bereit, im Ausland irgend einen Preis zu bezahlen und irgendwelche Bedingungen anzunehmen, werden niemals zur Wiederherstellung des deutschen Außenhandels führen, sondern mehr und mehr zur Entfremdung und zur industriellen Entwicklung anderer und dem Emporarbeiten kulturell niedriger stehenden Länder. Guter Geschäftsgang basiert auf internationalen Handelsbeziehungen, im guten Verständnis und Zutrauen zueinander und in der „Vertragstreue."

Die in Deutschland projektierte Ausfuhrabgabe. In einer der letzten Nummern des deutschen „Reichsanzeigers" werden laut „Berl. Conf." (siehe auch „Schweiz. Handelsamtsblatt"), die näheren Ausführungsbestimmungen bezüglich der Abgaben bei der

Ausfuhr von Waren bekanntgegeben. Es wird ein Prozentsatz vom Werte erhoben, der je nach der Beschaffenheit und der Wichtigkeit der Waren für die deutsche Volkswirtschaft verschieden ist. Die Ausfuhrabgaben werden nur erhoben für Waren, deren Ausfuhr verboten ist. Die Gelegenheit, die abgabepflichtigen Waren zu erfassen, bietet die in jedem Fall nötige Einholung der Ausfuhrbewilligung. Wo es sich um ausfuhrfreie Ware handelt, findet eine Erhebung von Ausfuhrabgaben nicht statt, es sei denn, daß die Ausfuhr nachträglich verboten wird. Im gebrochenen Transitverkehr wird eine Abgabe nicht erhoben. Bei der Ausfuhr in den Freistaat Danzig sowie in das Saar- und Memelgebiet und in die Gebiete von Eupen und Malmedy wird eine Abgabe bis auf weiteres nicht erhoben, soweit die auszuführenden Waren für den eigenen Bedarf ihrer Gebiete bestimmt sind. Wenn Gegenstände zur Ausstellung auf ausländischen Messen und Märkten ausgeführt und von dort unverkauft zurückgelangt sind, oder auf Bestellung, zum Kommissionsverkauf, zur Ansicht, zur Reparatur, oder zum vorübergehenden Gebrauch nach dem Auslande gesandt und von dort ins Inland zurückgelangt sind, so hat die Stelle, welche die Ausfuhrbewilligung erteilt hat, auf Antrag die Rückerstattung der Abgabe zu veranlassen. Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Mai 1920 in Kraft. Soweit die Ausfuhrbewilligung vor diesem Zeitpunkt erteilt ist, ist die Ausfuhr vom 1. Juni 1920 ab nur zulässig, wenn die Abgabe für den Wert der bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zur Ausfuhr gelangten Waren nachträglich entrichtet ist, und die Zahlung gemäß § 11 der Ausführungsbestimmungen den Zollabfertigungsstellen nachgewiesen wird. Die Stelle, welche die Ausfuhrbewilligung erteilt hat, kann von der Erhebung der Abgaben auch bei Erteilung der Ausfuhrbewilligung nach dem 1. Mai 1920 ganz oder teilweise dann absehen, wenn nachgewiesen wird, daß die Ausfuhrware vor dem 1. Januar 1920 zu Bedingungen nach dem Auslande verkauft ist, welche die Zahlung der Abgaben ohne Verlust und ihre Abwälzung auf den Verkäufer nicht gestatten, und wenn ein entsprechender Antrag bis zum 1. Juli 1920 einschließlich bei dieser Stelle eingeht. Auf der Ausfuhrbewilligung ist zu vermerken, wenn die Abgabe nicht erhoben wird.

Ausfuhrfrei sind Spinnstoffe, wie Baumwolle, Jute, Schafwolle, Kunstwolle, Wolle (Kammzug, Kreuzzugswolle usw.) Rohseide bleibt ungemischt durchweg frei, Seidenwaren werden mit zwei Prozent, Gespinste aus Wolle mit ein Prozent, Waren aus Wollgespinst, wie Teppiche, Vorhänge, Handschuhe mit zwei bis vier Prozent, Baumwollwaren meist mit zwei Prozent, Handschuhe, Strümpfe, Unterkleider, Spitzenstoffe mit vier Prozent, Flachs und Hanf mit fünf Prozent, Gespinste daraus mit ein Prozent, Seide, Stricke mit zwei Prozent, Gurte, Hängematten mit drei Prozent, Säcke mit zwei Prozent, Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände aus Gespinstwaren mit fünf Prozent, Pelze und Pelzwaren mit acht und zehn Prozent, soweit sie aus Kanin- und Hasenfellen hergestellt sind, andere Waren mit zwei Prozent belegt.

Winke für den Handelsverkehr mit Finnland. Dem deutschen Handelsvertragsverein wird aus Finnland von informierter Seite geschrieben: Beim Handel mit Finnland sind die folgenden Dinge zu beachten: 1. Finnland ist kein Kronenland; seine Mark steht vielmehr von jeher in ähnlichem Verhältnis zur Krone, wie die Reichsmark; infolgedessen ist ein normaler Handel möglich und anzustreben.

2. Die Wege nach Nordrußland und Sibirien werden für absehbare Zeiten über Finnland führen, dessen Deutschland wohlgesinnte Vermittlung für die Osthandelspolitik hoch bewertet werden muß.

3. Sorgfältigste Einhaltung der einmal getroffenen Abmachungen ist Bedingung für gedeihlichen Handel mit oder durch Finnland, dessen Kaufmannschaft durch langjährige Vergewaltigung ihrer Heimat seitens Rußlands im Punkte der Rechtstreue überaus empfindlich und auch nachtragend ist. Andererseits wird auch ein hoher Preis bei gewissenhafter Einhaltung aller Bedingungen gern gezahlt.

4. Die Qualität der Ware darf nicht irgend wesentlich vom versprochenen abweichen, wie das im russischen Handel seinerzeit möglich war.

5. Der finnländische Import hat, außer mit einer ungeheuerlichen Prohibitivliste, zurzeit noch mit den voraussetzungslosen Maßnahmen einer formalistischen Lizenzbehörde und einer Valutakommission zu rechnen, deren Aufgaben im Grunde Verhütung unnötigen Valutaabflusses und Durchführung erforderlicher Ersparnisse sind, deren Politik aber weder auf die Lebensbedingungen des Handels noch auf die Lebensbedürfnisse des Landes abgestimmt erscheint.

6. Im Hinblick auf die sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten und den Zeitverlust hat der deutsche Lieferant, der nach Finnland hin Erfolg haben will, die formale Seite des Handels und die kaufmännischen Gepflogenheiten mit verdoppelter Genauigkeit zu beobachten, da die Lizenzen stets für kurze Dauer bezw. für eine gewisse Lieferfrist gegeben werden, ohne Erneuerung zu erfahren. Also möglichst — feste Angebote und nur in Reichsmark oder besonders finnischer Mark, wobei letztere nach vorher bestimmtem oder dem Börsenkurs am Liefertage in Reichsmark abzudecken sein mögen, und — strengste Korrektheit.

7. Der Aufwand für eigene Vertretungen in Finnland ist zurzeit im Hinblick auf die dargelegten Schwierigkeiten und den Mangel eines Hinterlandes — hinausgeworfenes Geld. Tüchtige, starke und bewegliche Vertreterfirmen, die sich auf die veränderten, zum Teil noch im Flusse befindlichen Handelsbedingungen im Osten dank eigener Erfahrung und Beobachtung bereits eingestellt haben, sind die geeigneten Vermittler und garantieren den zurzeit möglichen Erfolg.

Der Handelsvertragsverein hat in dieser Beziehung — auch mit den Perspektiven nach Rußland — sorgfältig vorgearbeitet und sich durch seinen Vertrauensmann alle erdenkliche Sicherung geben lassen.

Ferner ist eine Valutakommission eingesetzt worden, die auch den gesamten auswärtigen Handel Finnlands zu überwachen hat. Für jede Einfuhr nach Finnland ist daher die Erlaubnis der Valutakommission einzuholen. Importlizenz wird nur bewilligt, wenn dem Gesuch genaue Unterlagen über die Art der Bezahlung beigefügt sind. Bezahlung in finnischer Valuta wird nicht genehmigt. Außerdem ist es Ausländern verboten, ohne die Einwilligung der Valutakommission ein Bankkonto in Finnland einzurichten. Um finnisches Geld aus dem Lande ausführen zu dürfen, ist die Genehmigung der Regierung erforderlich.

Nachdem die Valutakommission ihre Genehmigung zu den Valutakäufen auch für auf der Freiliste befindliche Waren zur Bedingung macht, besteht die Freiliste tatsächlich nicht mehr, sondern für alle Waren muß Einfuhrbewilligung der Handels- und Industriekommission nachgesucht werden. Lediglich solche Waren, die sich bisher auf der Freiliste befanden und die vor dem 20. Januar 1920 bezahlt waren, oder über die ein endgültiger Kauf an diesem Tage bereits abgeschlossen war oder die schon unterwegs nach Finnland waren, dürfen eingeführt werden. Inbezug auf aus Finnland ausgeführte Ware, die von einer Lizenz abhängig sind, verlangt die Valutakommission, daß die ausländische Valuta, die als Zahlung für solche Waren gilt, der Bank von Finnland zur Verfügung gestellt wird. Der Vorschlag, daß Käufe dieser auszuführenden Waren in finnischer Valuta abgeschlossen werden, ist noch nicht genehmigt.

Britisch-indisches Warenzeichengesetz. Nach einem Bericht aus Bombay, den wir der „Schweizer. Industrie-Zeitung entnehmen, werden in Britisch-Indien Schweizerstickereien eingeführt, die mit Rücksicht auf die Vorschriften des Warenzeichengesetzes (Indian Merchandise Marks Act) die Etikette „Made in Switzerland" fragen. Eine solche Bezeichnung ist aber in manchen Fällen wohl nicht ganz korrekt, da das Grundgewebe häufig nicht in der Schweiz, sondern in England hergestellt worden ist und nur das Besticken in der Schweiz besorgt wurde. Die Marke „Made in Switzerland" kommt in diesen Fällen im Sinne des Gesetzes einer falschen Handelsbezeichnung (false trade description) gleich, und es sind von der Zollbehörde in Bombay auch bereits Bußen ausgesprochen worden. Es ist daher den Exporteuren von schweizerischen Stickereien, deren Grundgewebe aus England herrührt, zu empfehlen, ihre Sendungen nach Britisch-Indien künftig wie folgt zu etikettieren: „Made in England and embroidered in Switzerland".

Konventionen

Lohnmaschinenbesitzerverband. Die Delegiertenversammlung des Verbandes der schweizerischen Lohnmaschinenbesitzer hat beschlossen, dem Schifflifonds an die Kosten von Wanderlehrkursen für die Schifflistickerei für das Jahr 1920 einen Beitrag von 4000 Fr. zu leisten. Hinsichtlich der in der Generalversammlung vom 4. Januar l. J. beschlossenen Gründung einer Krisenkasse hat eine Urabstimmung stattgefunden, in welcher die weitaus größte Zahl der Mitglieder der Gründung einer Krisenkasse beistimmte. Die Delegiertenversammlung hat nun beschlossen, daß die Ein-